901

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der langen Galle bei Rudingshain" vom 4. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile der Grünlandflächen am Südhang der Feldkrücker Höhe werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Auf der langen Galle bei Rudingshain" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Weidensträuchen", "Vor der runden Galle" und "Auf der langen Galle" in der Gemarkung Rüdingshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,01 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

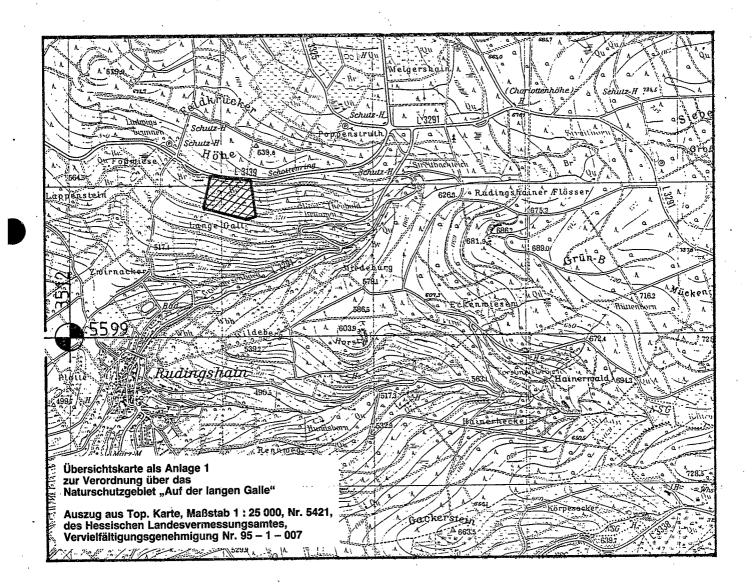
§ 2

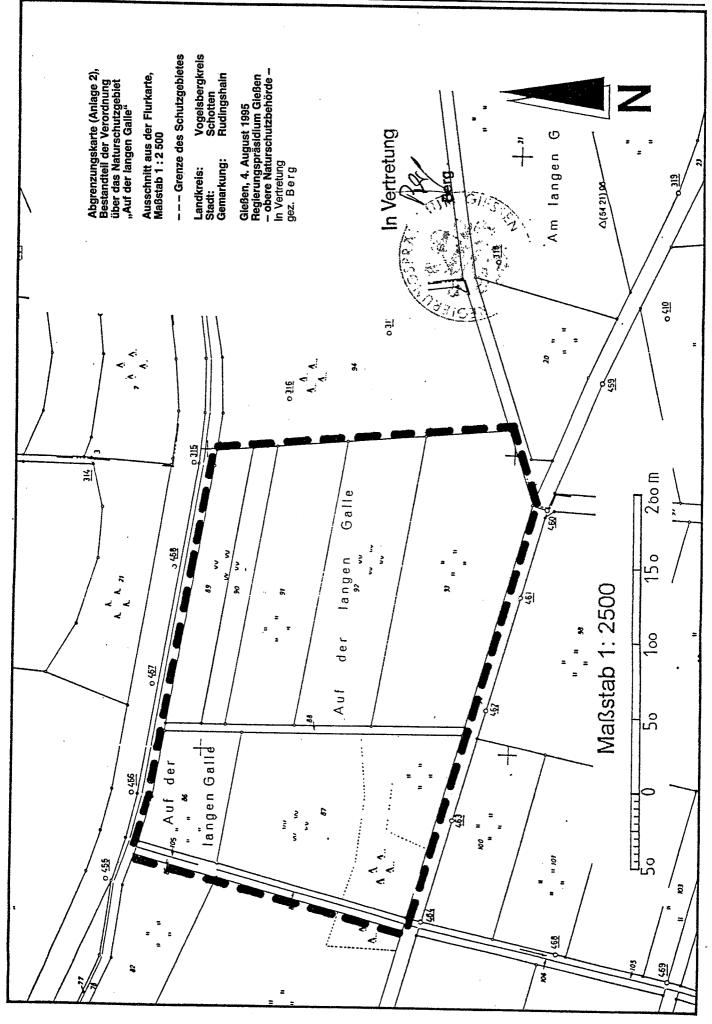
Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Pflege von zur Blütezeit buntfarbiger, artenreicher Basaltmagerrasen auf trocken-warmem Standort. Kleine Lesesteinwälle, Hecken sowie ein Quellstandort tragen zur hohen Strukturvielfalt des Gebietes bei

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;





- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vordem 30. Juni zu mähen oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
- 13. Tiere weiden zu lassen:
- 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 30. Juni bis 15. September;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ S

Ordnungswidrig im Sinne des \S 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt:
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen \S 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 30. Juni mäht oder die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt:
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

8 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. August 1995

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung gez. Berg Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1995 S. 2783

902

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Berfa für das Gebiet der Stadt Alsfeld/ Stadtteil Hattendorf vom 16. März 1995

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 69, 94 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 774), wird das Überschwemmungsgebiet der Berfa in der Gemarkung Hattendorf der Stadt Alsfeld festgestellt.

§ 1

Katastermäßige Abgrenzung

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Hattendorf:

Flur 21, Flurstück 8 (teilweise)

Flur 22, Flurstücke 1/1, 8 (teilweise), 12/1 (teilweise), 14/1, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1 (teilweise), 19 (teilweise), 22/3 (teilweise), 22/1, 26/7 (teilweise)

Flur 23, Flurstücke 39/1 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 53, 54, 55, 56/1, 57/1 (teilweise), 58/1 (teilweise), 58/2 (teilweise), 60/20 (teilweise), 67/52, 68/52, 59/1 (teilweise), 59/3 (teilweise)

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den Katasterplänen, in denen das Überschwemmungsgebiet mit blauer Farbe gekennzeichnet ist.

§ 3

Bestandteile und Einsichtnahme der Verordnung

- (1) Der Feststellung dieses Überschwemmungsgebietes liegen folgende Planunterlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zugrunde:
- 1. Erläuterungsbericht mit Flurstücksverzeichnis
- 2. Übersichtsplan Blatt 1 im Maßstab 1:5 000
- 3. Übersichtskarte Blatt 2 "Einzugsgebiet" im Maßstab
- 4. Lageplan 2 im Maßstab 1:500
- 5. Anlage "A"
 - Erläuterungsbericht
- 6. Anlage "B"
 - a) Hydraulische Berechnung
 - b) Blatt 3 Lageplan 1 im Maßstab 1:500
 - c) Blatt 4 Querprofile 1—7 im Maßstab 1:100/100
 - d) Blatt 5 Längenprofile im Maßstab 1:1 000/100
- (2) Die Verordnung mit den dazugehörigen Plänen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- Regierungspräsidium Gießen
 — obere Wasserbehörde —
 Landgraf-Philipp-Platz 3—7
 35390 Gießen
- Landrat des Vogelsbergkreises

 untere Wasserbehörde
 Bahnhofstraße 49

 36341 Lauterbach (Hessen)
- Wasserwirtschaftsamt Marburg Robert-Koch-Straße 17 35037 Marburg
- 4. Landrat des Vogelsbergkreises
 Katasteramt —
 36341 Lauterbach (Hessen)